

N i c h a c h - Friedberger Wochenblatt.

Sonntag

N^o 9.

1. März 1857.

Bekanntmachung.

Hellmann gegen Kusterer wegen Forderung.

Antragsgemäß wird das Wohnhaus Nro. 83 mit
Hofreitung zu 0.2 Dez. und dem Pechfeldacker Plan-
Nro. 2382 zu 68 Dez. der Mathias Kusterer'schen
Tagelöhnerleute dahier

Dienstag den 10. März l. J.

Vormittags 10—11 Uhr

in dießamtlicher Kanzlei einer zweimaligen Versteige-
rung unterstellt.

Hiebei erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf
den Schätzungswerth von 636 fl.

Kaufslustige sind hiezu eingeladen.

Friedberg, am 12. Februar 1857.

Königl. Landgericht Friedberg.

Widder.

Bekanntmachung.

Erismayer gegen Puttenbeck wegen Forderung.

Mittwoch den 11. März l. J.

Vormittags 10—11 Uhr

wird in dießamtlicher Kanzlei das Anwesen des Mau-
rers Johann Puttenbeck von hier, bestehend in dem
Wohnhause Nro. 123 mit Zinn- und Dinglege, dann
der Fleckenwiese zu 45 Dezim. einer wiederholten Ver-
steigerung unterstellt.

Hiebei erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf
den Schätzungswerth von 1030 fl.

Friedberg, am 12. Februar 1857.

Königl. Landgericht Friedberg.

Widder.

Bekanntmachung.

An den Magistrat der Stadt Nischach und sämt-
liche Gemeindeverwaltungen.

Die Herstellung der Geschworenenliste
für 1857 betr.

Nach dem Gesetze vom Jahre 1848 müssen die
Urlisten für die als Geschworne befähigten Personen
im Monate März jeden Jahres von der Ortsbehörde
revidirt werden.

Zu diesem Behufe werden denselben die Urlisten
nebst Beilagenheften demnächst durch die Gerichtsdi-
ner zugestellt werden.

Die Urlisten sind sodann nach dem bereits mitge-
theilten Formular und den unterm 29. Dezember 1854
(Nischacher-Friedberger Wochenblatt Nr. 2 vom Jahre
1855) gegebenen ausführlichen Weisungen in den er-
sten Tagen des März zu revidiren, und die Zu- und
Abgänge, letztere bloß unter Hinweisung auf die Num-
mern der Urlisten, erstere aber vollständig einzutragen,
oder wenn sich weder Ab- noch Zugänge ergeben ha-
ben ohne Veränderung mit Beifügung des Datum aber
ohne Fertigung abzuschließen.

Hierauf sind die Listen vom 8. oder 9. März bis
22. oder 23. März im Gemeindehause zur allgemeinen
Einsicht aufzulegen, bis längstens 29. März aber mit
den Belegenheften an das Landgericht bei Vermei-
dung von Zwangsmaßregeln einzusenden. Hiebei
wird auf folgende Punkte aufmerksam gemacht:

- 1) Wenn bezüglich der in die Listen aufgenommenen
Magistratsräthe und Gemeindevorsteher schon
12 Jahre abgelaufen sind, während welcher sie
nicht mehr zur Funktion berufen wurden, so sind
sie in Abgang zu bringen.
- 2) Bei denjenigen, welche nach Art. 75 Nro. 4 des
Gesetzes wegen ihrer Steuer-Größe von wenig-
stens 20 fl. auf die Liste gesetzt wurden, ist ge-

nau zu prüfen, ob sie diese Steuer noch bezahlen, oder ob sich dieselbe gemindert hat, resp. unter 20 fl. herabgesunken ist.

Im letzten Falle sind dieselben in Abgang zu bringen.

- 3) Ergeben sich neue Zugänge so sind für alle in Zugang gebrachten Individuen die pfarramtlichen Geburtszeugnisse sogleich zu erholen und beizulegen.
- 4) Wie schon öfter bemerkt, ist das sechzigjährige Alter kein Ausschließungsgrund, sondern derjenige, der das 60. Jahr erreicht hat, ist nur berechtigt, das Amt eines Geschwornen abzulehnen; er muß aber unter Anlage eines Geburtszeugnisses ausdrücklich um Enthebung nachsuchen.
- 5) Ausdrücklich wird weiter bemerkt, daß die Ursachen des Zu- und Abganges, die Entschuldigungen wegen Krankheit oder Alter, sowie die Verhandlungen wegen allenfallsiger Reklamationen nicht in die Urliste eingeschrieben werden dürfen. Alle dergleichen Verhandlungen, sowie die Geburtszeugnisse müssen vielmehr numerirt, den Belegen beigeheftet und in einem Faszikel gesammelt werden.

Sowohl die Listen als die Beleghefte sind reinlich zu erhalten, und nicht wie es oft geschieht im verschmutzten Zustande einzusenden.

Sollten noch Zweifel obwalten, so wird man diese auf mündliches Vorbringen gerne durch Belehrungen zu heben suchen.

Nacham am 21. Februar 1857.

Königliches Landgericht.

Wimmer.

Bekanntmachung.

Prüfung von Bauplänen, und Anzeigen über Neubauten und Bauveränderungen betr.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß jeden

Freitag Nachmittags 2 Uhr

die Prüfung der Baupläne vorgenommen wird, wonach sich die Betheiligten zu achten haben.

Zugleich werden die Gemeindevorsteher wiederholt beauftragt, jedes Quartal anzuzeigen, an welchem Tage bei Neubauten und sonstigen Veränderungen der Dachstuhl errichtet worden ist.

Das Unterlassen dieser Anzeige hat eine Strafe von 1 fl. 30 kr. zur Folge.

Nacham am 25. Februar 1857.

Königliches Landgericht Nacham.

Wimmer.

Bekanntmachung.

Die von der kgl. Regierung mittelst Entschlie-
fung vom 16. November genehmigte Schranken-Ordnung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Am 10. Januar 1857.

Magistrat der k. Stadt Friedberg.

Halter, Bürgermeister.

Abdruck.

A. Bestimmungen in Ansehung des Schrankenverkehrs.

I. Zeit der Schranne.

§. 1. Die Schranne wird an jedem Donnerstage und, wenn auf diesen Tag ein gebotener Feiertag fällt, am unmittelbar vorhergehenden Werkstage abgehalten.

Sie wird vom 1. April bis 1. Oktober Morgens 9 Uhr, in den übrigen sechs Monaten aber Schlag 10 Uhr eröffnet.

§. 2. Vor dem Eintritte der festgesetzten Stunde darf kein Getreide verkauft werden, und tritt gegen die Contravenienten Strafe ein.

II. Ort der Schranne.

§. 3. Die Schranne wird auf dem Hauptplatze der Stadt zwischen dem königlichen Landgerichtsgebäude und der Hauptstraße abgehalten.

§. 4. Alles zum Verkaufe auf der Schranne zugeführte Getreide muß unverändert und in unverringelter Quantität dahin gebracht werden.

Es darf daher dasselbe weder auf dem Wege zur Schranne innerhalb oder außerhalb der Stadt noch an dem Schrantentage oder dessen Vorabende an einem andern Orte abgeladen werden.

III. Gegenstand des Schrankenverkehrs.

§. 5. Nur gehörig gereinigtes und trockenes Getreide darf auf der Schranne verkauft werden.

Nicht schrankenmäßiges Getreide, als welches insbesondere das mit Mutterkorn vermischte erklärt wird, darf nicht zum Verkaufe gebracht werden, und wird gegen Zuwiderhandelnde mit Strafe eingeschritten.

IV. Modalitäten des Schrankenverkehrs.

§. 6. Auf der Schranne darf kein anderes als zugeführtes Getreide verkauft werden; ein Kauf nach Mustern darf daselbst ebensowenig als der Wiederverkauf des auf selber erstandenen Getreides stattfinden, und tritt bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift sowohl gegen den Verkäufer als den Käufer Strafe ein.

§. 7. Jeder Verkauf muß nach den, für Bayern eingeführten Maßereien, deren Mische oder Berichtigung zweimal während des Jahres vorgenommen wird, abgeschlossen werden.

Bei dem Abmessen ist das Gemäße auf ebenen festen Boden aufzusetzen und das Getreide ohne Rütteln oder Anstoßen, was sich auch die Käufer durchaus nicht erlauben dürfen, langsam und mit Vorsicht einzuschütten.

Die Frucht wird dann ohne Verstreuung an dem

Rande des Gemäses herum ausgeglichen und eben abgestrichen, der Abfall aber dem Verkäufer zurückgegeben.

§. 8. Das Abmessen des Getreides geschieht von den aufgestellten Schranne messern oder unter deren unmittelbaren Leitung; das letzte Schäffel ist aber immer von denselben selbst abzumessen.

Ergiebt sich bei dem Abmessen ein Abgang oder ein Ueberschuss über dasselbe, und können sich die Contrahenten in dem einen oder anderen Falle über den Werthanschlag nicht gütlich vereinigen, so hat der Schranne meister bei seinem abgelegten Eide hierüber Entscheidung zu geben.

§. 9. Das unverkauft gebliebene Getreide darf von der Schranne nicht abgeführt werden; es wird zusammengestellt, und jeder Sack das erste Mal mit einem Strich oder Zeichen, das zweite Mal mit zwei Zeichen mittelst eines Röhels oder einer Kohle sichtbar eingemerkt.

Jeder Schranne messer hat hierüber für seinen Antheil eine genaue Aufschreibung zu führen.

Das drei Schranne tage hindurch unverkauft gebliebene Getreide wird am Ende des dritten um den laufenden Marktpreis veräußert.

V. Berechtigungen zum Kaufe und Verkaufe auf der Schranne.

§. 10. a) Die Berechtigung zum Getreidehandel wird nach den hierüber geltenden Verordnungen, zur Zeit nach der V. D. vom 23. Oktober 1846 (Reggobl. S. 753) bemessen.

b) Zum Getreideankauf auf der Schranne für den eigenen Bedarf ist jeder berechtigt; ebenso ist zum Verkaufe des selbst erzeugten Getreides jeder Grundeigener befugt.

Beim Getreideverkaufe findet kein Vorzugerecht, weder aus Rücksicht auf die Person des Käufers noch auf die Zeit des Einkaufes statt.

c) Unterhändler und Mäkler werden beim Getreideverkaufe nicht geduldet; dagegen ist die Stellvertretung für Getreidehändler durch Inländer, welche mit distriktpolizeilichen Ansfässigkeitzeugnissen versehen sind, nicht ausgeschlossen.

d) Einkäufe für Rechnung Dritter, und zwar für den Selbstbedarf, zum Gewerbsbetriebe oder Hausbedarfe, nicht aber zum Handelsbetriebe können sowohl von ansässigen Ortsbewohnern als durch bevollmächtigte Geschäftsführer oder durch die eigenen, im Familienverbande oder ordentlichen Dienste stehenden Personen besorgt werden, und haben sich solche Käufer für Rechnung Dritter vor dem Beginne des Kaufabschlusses über ihre Kaufaufträge, den Zweck des Einkaufes und erforderlichen Falles über Zahlungsmittel bei der Schranne commission auszuweisen.

VI. Unerlaubte Handlungen.

§. 11. Das Abhalten der Getreidebesitzer vom Besuche des Marktes, das Ueberbieten der Forderung des Verkäufers, das Verdrängen eines im Handel Be-

griffenen durch Legen eines höheren Angebotes, die Verbindungen zu gemeinschaftlichen Aufkäufen oder zu sonstiger Bestimmung der Preise (höherer oder niederer) und schon der Versuch zur Eingehung solcher Verbindungen, das Ausbedingen des Rücktritts von dem Kaufe gegen Rücklassung einer Prämie oder eines Daranges des oder gegen Bezahlung einer Conventionsstrafe sind unerlaubte Handlungen und treffen die desfalls Betheiligten die unten bestimmten Strafen.

B. Vorschriften bezüglich der Erhebung der Schranne preise.

§. 12. Die Aufschreibung der Schranne preise besorgt ein eigenes, für diese seine Obliegenheit besonders zu verpflichtendes Individuum, welches in einer geeigneten Lokalität alle auf dem Markte abgeschlossenen Käufe in ein fortlaufendes Protokoll zu bringen hat. Jeder Verkäufer ist verbunden, den geschlossenen Verkauf noch vor dem Abmessen des Getreides bei dem Schranne buchführer anzufagen und diesem die Gattung, Quantität und den Preis des verkauften Getreides, dann seinen und des Käufers Namen und Wohnort anzugeben.

Dagegen erhält derselbe eine, die Schäffelszahl des angesagten Getreides bezeichnende Blechmarke, nach deren Ablieferung an die Schranne messer erst das verkaufte Getreide abgemessen und abgeführt werden darf.

Die Schranne messer haben die Blechmarken nach Ausweis des §. 16 zu sammeln, und nach geendigter Schranne dem vom Magistrat aufgestellten Schranne schreiber zu übergeben.

(Fortsetzung folgt.)

Privat-Anzeigen.

Kapital-Offert.

Bei der Stadtpfarrkirchenverwaltung Althach liegen 633 fl. 43 kr. zur Ausleihung gegen sichere Hypothek und 4 1/2 Proz. Verzinsung bereit.

Kapital-Offert.

In der Kirchenstiftung zu Nied sind 550 fl. gegen sichere Hypothek zu 4 Proz. auszuleihen.

In nächstkommender Woche finden folgende öffentliche Sitzungen beim kgl. Kreis- u. Stadtgericht Althach statt.

Montag den 2. März, Vormittags 9 Uhr. Untersuchung gegen Anton Furtmayer von Gintersdorf wegen Vergehens der Körperverletzung.

Mittwoch den 4. Vormittags halb 9 Uhr. Untersuchung gegen Anna Maria Beer von Mailing wegen Diebstahlsvergehens.

Am nämlichen Tag, Vormittags 10 Uhr. Untersuchung gegen Franz Fortner von Biegsberg, wegen Bestechung.

Freitag den 6. Vormittags halb 9 Uhr. Untersuchung gegen Georg Zollner von Dachau wegen Diebstahlsverbrechens.

An demselben Tag, Vormittags halb 11 Uhr. Untersuchung gegen Joseph Berlmaier von Grösbach, wegen Verbrechen des Diebstahls.

Abgeurtheilte Untersuchungen.

Mittwoch den 18. Februar, Vormittags 9 Uhr. Georg Viertler von Oberdölling erhielt wegen Vergehens der Körperverletzung eine doppelt geschärfte Gefängnißstrafe von 2 1/2 Tagen.

Am nämlichen Tag, Vormittags 11 Uhr. Anna Maria Eisenberger aus Hohenried wurde wegen Vergehens des einfachen Diebstahls zu einer dreitägigen Gefängnißstrafe verurtheilt.

Freitag den 20. Februar Vormittags 1/2 9 Uhr. Franz Xaver Schleipfer von Rain, und Jakob Wagner aus Neuhausen wurden wegen doppelt erschweren Vergehens des fortgesetzten Diebstahls zum Schaden des Benno Buglmaier, Wüller zu Rain, und zwar ein Jeder zu einer doppelt geschärfsten Gefängnißstrafe von 52 1/2 Tagen verurtheilt.

Franziska Schmayer, Huckerin von Rain wurde wegen Vergehens der Gehilfenschaft zweiten Grades zu obigen Diebstahle mit einmonatlichen Gefängniß bestraft.

Am nämlichen Tag, Vormittags 11 Uhr. Joseph Enzinger von Manching erhielt wegen Diebstahlvergehens eine 22 1/2 tägige doppelt geschärfte Gefängnißstrafe.

Stand und Preis der Michacher Schranne vom 21. Februar 1857.

Frucht- Sorten	Schrankenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäffel						Ganzer Erlös		Gegen die letzte Schranne ist der Mittelpreis			
	Im Ganzen vorhanden.	Hieran verkauft.	Im Rest geblieben.	höchster		mittlerer		mindeste		fl.	fr.	gefallen		gestiegen	
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.			fl.	fr.	fl.	fr.
Waizen	138	138	—	22	49	22	24	21	31	3091	37	—	—	—	16
Korn	157	150	7	14	—	13	48	13	32	2070	56	—	1	—	—
Gerste	172	172	—	11	31	11	15	10	59	1936	48	—	—	—	15
Haber	211	211	—	6	15	6	1	5	42	1271	24	—	—	—	2
Summa	678	671	7							8370	45				

Michacher Viktualien-Preise.

Fleisch per Pfund.	fr. pf.	Brod	Pfd.	Eth.	Dnt.	Thl.	Wehl, pr. Dreißiger.	fr. pf.
Ochsenfleisch, gemästetes	13	Halbkreuzer Semmel	—	2	—	1 1/2	Mundmehl oder Auszug.	7 3
Rohfleisch	11	Kreuzer Semmel	—	4	—	3	Semmelmehl	6 3
Rindfleisch	11	Halbkreuzer Roggl	—	3	1	1 1/2	Mittel- od. Roggenmehl	5 3
Schweinfleisch	15	Kreuzer Roggl	—	6	2	1	Nachmehl	4 3
Kalbsteisch	10	Halbbagen Laib	—	20	2	2	Beutels- od. Brodmehl	3 3
Schaffsteisch	—	Bagen Laib	1	9	1	—	1 Pfd. Roggenbrod	3 —

Viktualien-Preise für Friedberg und Lechhausen.

Fleisch, pr. Pfund.	fr. pf.	Brod.	Pfd.	Eth.	Dnt.	Thl.	Wehl, pr. Viertl.	fl. fr. pf.
Ochsenfleisch, gemästetes	—	Mund-Semmel	—	3	—	—	Feines Mundmehl	2 14
Rohfleisch	—	Kreuzer Semmel	—	4	—	—	Semmelmehl	1 50
Rindfleisch	—	Zweifkreuzer Roggl	—	12	2	—	Waizenmehl	1 34
Schweinfleisch	—	Vierkreuzer Roggl	—	25	—	—	Geringeres Waizenmehl	1 18
Kalbsteisch	—	Bagen Laib	1	6	3	—	Roggenmehl	1 2
Schaffsteisch	—	Achtkreuzer Laib	2	13	2	—	Nachmehl	— 26
1 Pf. Waizenbrod kostet 8 fr. — pf. — 1 Pfund Roggenbrod 3 fr. 3 pf.								
1 Megen — 2 Brtl. — 1 Brtl. — 8 Maßl. — 1 Maßl. — 2 Dreißiger.								

München 21. Febr. Augsburg 20. Febr. Schrobenhausen 19. Febr. Friedberg 19. Febr.

Ort der Schranne	Gerste.			Haber.			Weizen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
	höchst.			höchst.			höchst.			höchst.			höchst.			höchst.		
	fl.	fr.	fl.	fl.	fr.	fl.	fl.	fr.	fl.	fl.	fr.	fl.	fl.	fr.	fl.	fl.	fr.	fl.
München . . .	—	—	—	—	—	—	23	15	22	49	22	10	15	7	14	32	13	56
Augsburg . .	—	—	—	—	—	—	23	1	22	26	21	33	14	22	14	9	13	55
Schrobenhausen	—	—	—	—	—	—	22	8	20	37	17	43	13	51	13	25	12	51
Friedberg . .	8	1	7	3	6	26	23	13	22	32	20	51	14	22	14	5	13	48

(Druck von J. Eichleiter in Friedberg.)

(Redigirt von Th. Müller.)